

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr	Bereich	Gebührentatbestand	Gebühr	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	€	13,90 je Viertelstunde
2.1.	Anträge	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	€	13,90 je Viertelstunde
2.2.	Anträge	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	€	13,90 je Viertelstunde
2.3.	Anträge	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	€	13,90 je Viertelstunde
3.	Auskünfte	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	€	13,90 je Viertelstunde
4.	Befreiungen	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€	13,90 je Viertelstunde
5.1.	Beglaubigungen, Bestätigungen	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	€	5,00 pro Fall
5.2.	Beglaubigungen, Bestätigungen	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€	1,50 je Seite
5.3.	Beglaubigungen, Bestätigungen	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€	1,50 je Seite
6.1.	Bescheinigungen	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	€	4,60 pro Fall
6.2.	Bescheinigungen	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	gebührenfrei	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	€	13,90 je Viertelstunde
8.1.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	Rechtsbehelfe, wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	€	13,90 je Viertelstunde
8.2.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	€	13,90 je Viertelstunde
9.1.1.	Schreibgebühren	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	€	13,90 je Viertelstunde

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr	Bereich	Gebührentatbestand	Gebühr	
9.1.2.	Schreibgebühren	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	€	13,90 je Viertelstunde
9.1.3.	Schreibgebühren	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	€	13,90 je Viertelstunde
9.2.1.	Schreibgebühren	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	€	1,80 im Format Din A4 für die erste Seite, € 0,75 für jede weitere Seite
9.2.2.	Schreibgebühren	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben: bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	€	1,80 In einem Format größer als Din A4 für die erste Seite, € 1,20 für jede weitere Seite
9.2.3.	Schreibgebühren	Gebühren für das Einscannen und Versenden von Unterlagen	€	4,60 für bis zu 10 Seiten, danach je Viertelstunde 13,99 €
10.	Baugesetzbuch	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	€	12,00 je Viertelstunde
11.1.	Bauordnungsrecht	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €	pro Fall
11.2.	Bauordnungsrecht	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €	pro Fall
		Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe Dezember 2008) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 EURO aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.“		
11.3.	Bauordnungsrecht	Nachbarbeteiligung (Benachrichtigung der Angrenzer) nach § 55 LBO	€	26,60 je anzuhörendes Grundstück
11.4.	Bauordnungsrecht	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung	€	28,70 pro Fall
12.1.	Bestattungsrecht	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	€	12,00 pro Fall
12.2.	Bestattungsrecht	Ordnungsamtsbestattung	€	232,60 pro Fall
13.1.1.	Fischereischeine	Ausstellung einer Angelkarte	€	25,00 pro Fall

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr	Bereich	Gebührentatbestand	Gebühr	
13.1.2.	Fischereischeine	Erteilung von Fischereischeinen (§ 31 FischG): als Jahresfischereischein	€	20,00 pro Fall
13.1.3.	Fischereischeine	Erteilung von Fischereischeinen (§ 31 FischG): als Fischereischein auf Lebenszeit	€	20,00 pro Fall
13.1.4.	Fischereischeine	Erteilung von Fischereischeinen (§ 31 FischG): als Jugendfischereischein	€	20,00 pro Fall
14.1.	Fundsachen	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis 500,00 € Wert	€	4,60 pro Fall zzgl. ggf.Auslagen und sonst. Kosten
14.2.	Fundsachen	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen über 500,00 € Wert	€	9,30 pro Fall zzgl. ggf.Auslagen und sonst. Kosten
15.1.	Gewerbesachen	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	€	9,30 pro Fall
15.2.1.	Gewerbesachen	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei einfache Auskunft	€	13,90 je Viertelstunde
15.3.1.	Gewerbesachen	Anmeldung eines Gewerbes	€	18,60 pro anzumeldender Person
15.3.2.	Gewerbesachen	Ummeldung eines Gewerbes	€	13,90 pro umzumeldender Person
15.3.3.	Gewerbesachen	Abmeldung eines Gewerbes	€	11,10 pro abzumeldender Person
15.3.4.	Gewerbesachen	Sonstige Bestätigung aus dem Gewerberegister, zusätzliche Ausstellung einer An-, Um- oder Abmeldung	€	5,00 pro Bestätigung
15.4.1.	Gewerbesachen	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.4.2.	Gewerbesachen	Bestätigung gem. (§ 33 c Abs. 3 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.4.3.	Gewerbesachen	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.5.	Gewerbesachen	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.6.	Gewerbesachen	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.7.	Gewerbesachen	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	€	13,90 je Viertelstunde
15.8.	Gewerbesachen	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.9.	Gewerbesachen	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.10.	Gewerbesachen	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.11.	Gewerbesachen	Erteilung einer Spielerlaubnis (§ 60 a Abs. 2 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.12.	Gewerbesachen	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	€	13,90 je Viertelstunde
15.13.	Gewerbesachen	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	€	13,90 je Viertelstunde
16.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	Kirchenaustritt	€	25,80 pro Person
17.	Immissionsschutzrecht	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	Bearbeitung in Bad Friedrichshall	
18.	Ladenöffnungsgesetz	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	Bearbeitung in Bad Friedrichshall	
19.1.1.	Melderecht	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 Abs. 1 BMG)	€	10,00 Pro Fall
19.1.2.	Melderecht	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 44 BMG i.V.m. § 49 Abs. 3 BMG)	€	7,40 Pro Fall
19.1.3.	Melderecht	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	€	15,00 Pro Fall
19.1.4.	Melderecht	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	€	13,90 je Viertelstunde
19.1.5.	Melderecht	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	€	40,00 Pro Fall

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr	Bereich	Gebührentatbestand	Gebühr	
19.2.	Melderecht	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	€ 20,00	Pro Fall
19.3.1.	Melderecht	Erstellung einer einfachen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	€ 5,00	Pro Fall
19.3.2.	Melderecht	Erstellung einer erweiterten Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	€ 5,00	Pro Fall
19.3.3.	Melderecht	Erstellung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	€ 4,60	Pro Fall
19.3.4.	Melderecht	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	€ 5,50	Pro Fall
19.4.	Melderecht	Übersetzungshilfe nach EU-Apostillen-VO	€ 25,00	Pro Fall
19.5.	Melderecht	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 13,90	je Viertelstunde
19.6.1.	Melderecht	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige §§ 12 und 6 Abs. 1 BMG	gebührenfrei	
19.6.2.	Melderecht	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG),	gebührenfrei	
19.6.3.	Melderecht	Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12, 6 Abs. 1 BMG),	gebührenfrei	
19.6.4.	Melderecht	Löschung von Daten und Hinweisen im Melderegister (§§ 14,15 BMG)	gebührenfrei	
19.6.5.	Melderecht	Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei	
19.6.6.	Melderecht	Einrichtung von Übermittlungssperrungen nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 56 BMG sowie von Auskunftssperrungen nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	€ 9,30	pro Fall
19.6.7.	Melderecht	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs.3 Satz 2 BMG	€ 9,30	pro Fall
19.6.8.	Melderecht	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	€ 9,30	pro Fall
19.6.9.	Melderecht	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	€ 9,30	pro Fall
19.6.10.	Melderecht	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	€ 9,30	pro Fall
20.1.	Naturschutzrecht	Anordnungen aufgrund einer Satzung nach § 29 BNatSchG i.V.m. §§ 23 Abs. 6 und 31 Abs. 1 - 3 NatSchG	€ 17,00	je Viertelstunde
20.2.	Naturschutzrecht	Erlass eines Betretungsverbots durch Einzelanordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	€ 17,00	je Viertelstunde
20.3.	Naturschutzrecht	Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	€ 17,00	je Viertelstunde
20.4.	Naturschutzrecht	Anordnung eines Durchgangs durch Einzelanordnung nach § 46 Abs. 5 NatSchG i.V.m. § 59 Abs. 2 BNatSchG	€ 17,00	je Viertelstunde
20.5.	Naturschutzrecht	Befreiungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 NatSchG von Regelungen in Satzungen nach § 23 Abs. 6 NatSchG	€ 17,00	je Viertelstunde
20.6.1.	Naturschutzrecht	Genehmigung von Sperrungen	€ 17,00	je Viertelstunde
20.6.2.	Naturschutzrecht	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen	€ 17,00	je Viertelstunde
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	Bearbeitung in Bad Friedrichshall	
22.1.	Wasserrecht	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 29 Abs. 4 WG)	€ 17,00	je Viertelstunde
22.2.	Wasserrecht	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG	€ 12,00	je Viertelstunde
22.3.	Wasserrecht	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V.m. § 82 Abs. 6 Satz 1 WG)	€ 17,00	je Viertelstunde

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr	Bereich	Gebührentatbestand	Gebühr	
23.1.	Umweltinformationen	Zur Verfügung stellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem <u>Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)</u>	€	17,00 je Viertelstunde
23.2.	Umweltinformationen	Zur Verfügung stellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	€	17,00 je Viertelstunde
23.3.	Umweltinformationen	Zur Verfügung stellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei außergewöhnlichen Betriebsaufwand (mehr als 8 Stunden)	€	17,00 je Viertelstunde
23.4.	Umweltinformationen	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	€	17,00 je Viertelstunde
24.1.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei: mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	€	17,00 je Viertelstunde
24.2.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei: erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	€	17,00 je Viertelstunde
24.3.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei: außergewöhnlichen Betriebsaufwand (mehr als 8 Stunden)	€	17,00 je Viertelstunde
24.4.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	€	17,00 je Viertelstunde
25.1.	Führerscheine	Entgegennahme, Prüfung und ggf. Ergänzung des Antrags, Weiterleitung an das Landratsamt	€	5,10 pro Fall
25.2.	Führerscheine	Führerscheinumtausch	€	5,10 pro Fall
26.1.	Feiertagsrecht	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	€	17,00 pro Fall
26.2.	Feiertagsrecht	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	€	34,00 pro Fall
26.3.	Feiertagsrecht	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€	56,70 pro Fall
27.1.	Gaststättenrecht	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen pro Tag	€	19,70 für den ersten Tag plus 7,00 Euro für jeden weiteren Tag
27.2.	Gaststättenrecht	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 1 Stunde	€	11,40 pro Fall
27.3.	Gaststättenrecht	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 2 Stunden	€	13,60 pro Fall
27.4.	Gaststättenrecht	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage für 3 Stunden	€	15,20 pro Fall